



Statuten SILS

Bern, 01.10.2020



I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen **Schweizerische Interessengemeinschaft Lawinensicherheit (SILS)** besteht ein Verein gemäss ZGB (Art. 60 ff) mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

SILS unterstützt und koordiniert Aktivitäten zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Lawinen (Siedlungen, Verkehrswege und andere wichtige Anlagen).

Insbesondere unterstützt und koordiniert die SILS Anliegen ihrer Mitglieder, die diese als verantwortliche Organisation oder Person für die Sicherheit vor Lawinen haben.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder die am obigen Zweck interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4

Über Aufnahme und Ausschluss beschliesst der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung gelangen. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 5

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, und nachdem es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, auf Ende des Kalenderjahres austreten.

IV. Die Organe der SILS

Art. 6

Die Organe der SILS sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Arbeitsgruppen
- D. Die Rechnungsprüfungskommission

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SILS. Sie kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand, von Arbeitsgruppen oder von einem Mitglied vorgelegt werden. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
5. Endgültiger Entscheid bei Anträgen und Rekursen
6. Weitere Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweisen.



Art. 8

Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Bei den Kollektivmitgliedern ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt. Diese Person muss namentlich bekannt sein.

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Art. 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innert drei Monaten, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten, unter Angabe des Grundes, dies wünscht.

Art. 11

Der Vorstand lädt wenigstens zwei Monate vorher, unter Bekanntgabe der provisorischen Traktanden, zur Mitgliederversammlung ein.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftliche Vorschläge und Anträge für zusätzliche Traktanden einzubringen.

Wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Mitgliedern die Unterlagen und die bereinigte Traktandenliste zu.

Art. 12

An der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, die dem Vorstand und jedem Mitglied gemäss Art. 11 bekannt sind.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und wenigstens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Spezialisten oder Spezialistinnen für bestimmte Themen verpflichten sowie entsprechende Verträge abschliessen.

Das BAFU sowie das WSL Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) haben generell Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand.

Art. 14

Die maximale Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschliessen.



Art. 15

Finanzkompetenz: Der Vorstand kann Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets tätigen.

C. Die Arbeitsgruppen

Art. 16

Die Arbeitsgruppen arbeiten nach genau umschriebenen Aufträgen.

Die Arbeitsgruppen legen dem Vorstand ihre Arbeitsprogramme zur Genehmigung vor. Der Vorstand koordiniert Arbeit und Mittel.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 17

Die Rechnungsprüfungskommission hat der Mitgliederversammlung über die Bilanz und die Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung an den Vorstand vorsieht.

Art. 18

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren auf 4 Jahre.

V. Finanzielles

Art. 19

Die finanziellen Mittel der SILS setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Leistungen

für Dritte, aus Zuwendungen, ausserordentlichen Beiträgen und im Rahmen der Leistungen für die Öffentlichkeit aus Mitteln der öffentlichen Hand zusammen.

Art. 20

Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge fest auf mindestens:

- Kollektivmitglieder: CHF 300.-
- Einzelmitglieder: CHF 50.-

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten der SILS haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

VI. Auflösung der SILS

1.1. Art. 22

Über die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens der SILS bestimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bereinigt und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2020. Damit werden die Statuten vom Juni 1995 ausser Kraft gesetzt.

Der Präsident: Peder Caviezel